

wichtig. Der Bundesrat hat deshalb in seinem Bericht vom 18. März 2014 zum Postulat Amherd bereits aufgezeigt, wo diesbezüglich noch Verbesserungspotenzial besteht: Es müssen geeignete Instrumente zur Beurteilung des Rückfallrisikos angewendet werden; zudem lassen sich die aktuellen Herausforderungen im Straf- und Massnahmenvollzug nur interdisziplinär und nur überkantonal lösen. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren hat die Analyse aufgenommen und plant jetzt ein nationales Kompetenzzentrum für den Justizvollzug. Der Bund unterstützt dieses Vorhaben. Zudem sind zumindest die beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate daran, das System «Risikoorientierter Sanktionenvollzug» flächendeckend einzuführen. Damit wird das Rückfallrisiko ins Zentrum des Strafvollzugs gestellt.

Ich möchte aber betonen, dass es bereits heute so ist, dass die zuständigen Vollzugsbehörden und Personen Zugriff auf alle relevanten Informationen haben. Die Vollzugsbehörden führen kantonale Register zur Kontrolle der Strafen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe verfügen diese Behörden über alle erforderlichen Unterlagen wie z. B. Gerichtsurteile und psychiatrische Gutachten. Informationen über hängige Verfahren gegen den Täter oder weitere Urteile liefert das schweizerische Strafregister. Auf diesem Weg können sich die Behörden ebenfalls über ausserkantonal ausgesprochene Vorstrafen und Entlassungstermine kundig machen. Aufgrund dieser Informationen kann die Vollzugsbehörde wiederum Akten früherer Urteile oder Gutachten einfordern. Mit dem Vollzugsauftrag an die vollziehenden Einrichtungen stellt die Vollzugsbehörde zudem sicher, dass auch diejenigen Personen, welche in direktem Kontakt mit dem Täter stehen, über alle notwendigen Informationen verfügen. Sie müssen – wie gesagt – nur die entsprechenden professionellen Schlüsse in Bezug auf das Rückfallrisiko daraus ziehen. Fatal ist aber – fatal! –, wenn das nicht geschieht. Die Schaffung eines neuen nationalen Registers wird jedoch diese Lücke nicht schliessen können. In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, dass die zurzeit in Ihrem Rat hängige Revision des Strafregisterrechts eine Verlängerung der Entfernungsfristen vorsieht – dies über Vostra –; damit soll die Nachverfolgung von zurückliegenden Urteilen optimiert werden.

Ein neues Register liefert weder den Vollzugsbehörden noch den vollziehenden Einrichtungen zusätzliche Informationen im Vergleich zum heutigen Stand. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass ein solches Register dann einfach ein erhöhtes Mass an Sicherheit generieren würde. Zudem würde die Erstellung dieses Registers erhebliche Kosten von mehreren Millionen Franken nach sich ziehen. Das sind die Gründe, weshalb der Bundesrat Sie bittet, diese Motion abzulehnen.

**Le président** (Rossini Stéphane, président): Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

#### Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.3731/12 479)

Für Annahme der Motion ... 75 Stimmen

Dagegen ... 97 Stimmen

(3 Enthaltungen)

## 13.3742

### Motion Fiala Doris.

### Stalking-Thema nicht auf die lange Bank schieben

### Motion Fiala Doris.

### Agir rapidement contre le harcèlement obsessionnel

Nationalrat/Conseil national 21.09.15

**Fiala Doris (RL, ZH): (Tritt ausser Atem ans Mikrofon)** Da soll uns noch einer sagen, wir Politiker und Politikerinnen müssten hier in Bern und im Nationalrat nicht oft effektive Marathonläufer sein!

Im September 2008 haben 86 Parlamentarier eine Motion zum Thema Stalking eingereicht. Der Ständerat hat sich exakt zwei Jahre später, also 2010, dagegen entschieden. Es wurde argumentiert, das geltende Strafrecht reiche, mit Artikel 28b ZGB als zivilrechtliches Hilfsmittel für Stalkingopfer, und Artikel 28b könne auch Sanktionen nach sich ziehen. Dieser Artikel trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Der Bundesrat wollte eine Evaluation, um zu sehen, wie der neue Artikel greift. Bereits 2011 ist die Evaluationsphase ausgelaufen, und es liegt immer noch kein Bericht des Bundesrates vor. Eine Verletzung der Strafnorm zu Artikel 28b ist heute lediglich eine Übertretung und wird nur mit Busse bestraft. Ob ein weiterer Strafrahmen je in Kraft treten wird, ist heute noch vollends ungewiss. Die Art und Weise, wie das Thema Stalking auf die lange Bank geschoben wird, ist absolut inakzeptabel. Das Leid Betroffener ist gross. Dies würden Ihnen Anwälte, Staatsanwälte, Psychiatrieärzte und vor allem Betroffene sehr eindrücklich und anschaulich und überzeugend darlegen können.

Stellen Sie sich einmal vor, Ihre Exfrau oder Ihr Exmann oder irgendein fremder Stalker würde sich über Wochen oder Monate ganz harmlos, aber jeden Tag zur gleichen Zeit, wenn Sie von der Arbeit nach Hause kommen, an der nächsten Strassenecke aufstellen und warten, bis Sie an ihm vorbeimarschieren.

Auch wenn nichts geschieht und jemand nicht an Leib und Leben bedroht ist, so ist es doch nicht nur beängstigend; eine solche Erfahrung kann, wie x Beispiele in der Praxis dokumentieren, schlicht krank machen. Offenbar ist es in der Schweiz so, dass zuerst etwas passieren muss, dass jemand wirklich an Leib und Leben bedroht sein muss, bevor man wirklich reagiert. Der Bundesrat sagt in seiner Stellungnahme vom 29. November 2013 selber, es müsse über weitere Massnahmen nachgedacht werden. Man wolle aber den Schlussbericht abwarten. Dieser hätte 2014 vorliegen sollen – jetzt haben wir September 2015. Diese Art von Verschleppung wichtiger Geschäfte ist wirklich beschämend für uns alle.

Ich bitte Sie, der Motion 13.3742 jetzt mit Nachdruck zum Durchbruch zu verhelfen. Bitte unterstützen Sie die Motion zugunsten der Opfer und auch zugunsten dieses Rates. Es braucht zur Wahrung der politischen Glaubwürdigkeit ein Minimum an Verlässlichkeit.

**Sommaruga** Simonetta, Bundespräsidentin: Ich will es nicht schönreden. Es ist so, der Bundesrat wollte die Evaluation und den Bericht bis Ende 2014 vorlegen, und dann hat es nicht gereicht. Der Zeitplan konnte nicht eingehalten werden. Es ist so. Ich bedaure das sehr, denn ich bin mir bewusst, dass es um ein wichtiges und berechtigtes Anliegen geht. Das ist auch der Grund, weshalb wir die Arbeiten seriös und mit der gebotenen Sorgfalt durchführen, und das braucht eben seine Zeit. Was ich Ihnen heute sagen kann – und das ist die gute Nachricht –: Der Bundesrat wird voraussichtlich sehr bald vom Ergebnis der Evaluation Kenntnis nehmen und im Anschluss daran den Evaluationsbericht vorlegen. Der Bundesrat wird zudem voraussichtlich gleich

konkrete Veränderungsvorschläge in die Vernehmlassung geben – das kann ich Ihnen schon verraten, ohne deswegen die Kollegialität zu verletzen. Das sind Vorschläge, die sich als Folge der Evaluation aufdrängen. Vor diesem Hintergrund darf ich noch einmal sagen, dass die Anliegen der Motion schon sehr bald erfüllt sein werden. Sie werden nicht mehr viele Nächte schlafen müssen, und dann wird diese Motion erfüllt sein. Deshalb ändert die Annahme der Motion nichts mehr; wir arbeiten ohnehin schon mit Hochdruck daran.

Das sind die Gründe, weshalb wir die Motion zur Ablehnung empfehlen. Wir haben aber auch Verständnis für Ihre Geduld – es kommt bald gut.

**Le président** (Rossini Stéphane, président): Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

**Abstimmung – Vote**

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.3742/12 480)

Für Annahme der Motion ... 158 Stimmen

Dagegen ... 5 Stimmen

(13 Enthaltungen)

graves sont à jamais redétables envers leurs victimes et envers la société?

La motion ne vise qu'une modeste fraction de l'ensemble des personnes condamnées par nos autorités pénales, à savoir celles condamnées par un jugement entré en force pour assassinat, meurtre, viol, acte d'ordre sexuel avec des enfants, ainsi que pour tout autre crime jugé grave par le Conseil fédéral. Il s'agira de soumettre ces personnes à un contrôle post-peine auprès de l'autorité d'exécution des peines et mesures pendant une durée équivalente à la peine prononcée. Les crimes les plus graves étant fort heureusement les plus rares, il n'y a pas lieu de craindre que le travail des autorités d'application des peines soit perturbé.

Quels sont en définitive les intérêts en présence? D'un côté, nous avons la société, victime par le passé et victime probable à l'avenir. De l'autre côté se trouve la personne ayant purgé sa peine privative de liberté pour un crime atroce, dont la société va exiger qu'elle se présente à intervalles réguliers auprès de professionnels chargés d'évaluer si tout va bien chez elle. Pour ma part, je trouve raisonnable d'exiger d'une personne qui a découpé en morceaux un tiers innocent qu'elle se soumette pour son propre bien et pour celui de la société à un contrôle post-peine.

Pour ces raisons, je vous remercie de soutenir ma motion.

## 13.3761

**Motion Amaudruz Céline.**  
**Verurteilte Straftäter**  
**nach Vollzug ihrer Strafe**  
**weiter unter Beobachtung halten**  
**Motion Amaudruz Céline.**  
**Assurer un suivi des criminels**  
**jugés dangereux**  
**après l'exécution de leur peine**

Nationalrat/Conseil national 21.09.15

**Amaudruz** Céline (V, GE): Cette motion part du constat que, après avoir purgé leur peine, des individus faisant partie du groupe des criminels les plus nuisibles pour la société, comme par exemple les violeurs d'enfant, les assassins à la personnalité «borderline» ou encore les sadiques des temps modernes, représenteront et continueront à représenter un danger pour la société, un danger qui, comme vous vous en doutez, ne disparaît pas par enchantement une fois la peine privative de liberté purgée.

Notre droit pénal permet certes le prononcé de mesures par les autorités pénales compétentes à l'encontre des individus extrêmement dangereux mais, en faisant usage d'une certaine habileté, ces individus parviennent sans trop de difficulté à induire en erreur l'autorité en l'amenant à penser qu'ils ne présentent plus de danger pour la collectivité. Comme la dangerosité de l'individu en question n'est pas correctement appréciée, ce dernier peut ainsi échapper à des mesures qui permettraient d'écartier le risque d'un nouveau passage à l'acte.

Ce n'est pas le seul point faible de notre système. Actuellement, les mesures d'accompagnement ou de surveillance ne sont possibles qu'à l'égard de condamnés ayant été libérés conditionnellement. Si le détenu libéré conditionnellement commet un nouveau crime ou un nouveau délit, le juge peut révoquer la liberté conditionnelle ou prononcer des mesures à son encontre. Qu'en est-il des personnes ayant purgé leur peine? Peut-on considérer qu'un violeur ayant purgé sa peine ne doit plus rien à la société? Peut-on soutenir qu'entre la société et un violeur ou un assassin libéré définitivement l'affaire est réglée pour solde de tout compte, qu'il n'y a plus rien à redire? En d'autres termes, circulez, tout va bien! Ne faut-il pas à l'inverse soutenir que les individus ayant commis des crimes et des délits particulièrement

**Sommaruga** Simonetta, Bundespräsidentin: Die Motionärin geht davon aus, dass Straftäter, die wegen schwerer Straftaten verurteilt wurden und nach der Verbüßung ihrer Strafe wieder in Freiheit sind, für die Öffentlichkeit nach wie vor gefährlich sind. Diese Annahme ist falsch.

Das Strafgesetzbuch schreibt vor, dass für gefährliche Straftäter zum Zeitpunkt der Verurteilung oder während des Vollzugs der Freiheitsstrafe eine stationäre therapeutische Behandlung oder eine Verwahrung angeordnet werden muss. Und aus dieser dürfen sie nicht bedingt entlassen werden, solange sie eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen. Das ist das Strafrecht. Wenn Straftäter bedingt aus dem Vollzug entlassen werden und wenn sie die Probezeit mit allfälligen Weisungen oder einer Bewährungshilfe bestehen, dann können die zuständigen Behörden davon ausgehen, dass diese Personen für die Öffentlichkeit grundsätzlich keine Gefahr mehr darstellen.

Es macht doch keinen Sinn, wegen Fehlern bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern durch die zuständigen Behörden eine Gesetzesrevision anzustreben. Auch diese Motion ist wahrscheinlich die Folge einer Fehlbeurteilung bezüglich der Gefährlichkeit eines Straftäters durch die zuständigen Behörden. Ja, das kommt vor. Aber deshalb müssen Sie nicht das Strafgesetzbuch ändern, sondern Sie müssen dafür schauen, dass die Behörden das zum Anlass nehmen, ihre Verfahren zu verbessern, damit die Beurteilung der Persönlichkeit und die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Täters verlässlichere Ergebnisse liefert. Das ist die korrekte Antwort.

Nun sieht das Strafgesetzbuch im Wesentlichen die Bewährungshilfe und die Erteilung von Weisungen vor. Je nach Umständen kann man auch ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen. Diese Massnahmen entsprechen im Prinzip denjenigen, die von der Motionärin gefordert werden. Sie ziehen auch automatisch eine regelmässige Überprüfung des Verurteilten nach sich.

Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass eine Revision des Strafgesetzbuches nicht erforderlich ist. Denn bei einer guten Prognose und einer damit verbundenen bedingten Entlassung eines Verurteilten soll das Rückfallrisiko mit den bestehenden Massnahmen minimiert werden können. Eine Person mit einer guten Prognose auf unbestimmte Zeit einer regelmässigen Kontrolle zu unterziehen ist absolut widersprüchlich. Eine solche Kontrolle ist das Gegenteil der Aussage, dass eine Person nicht mehr gefährlich ist. Wegen einer solchen Aussage wird sie entlassen oder bedingt entlassen. Was die Motion will, ist nicht nur widersprüchlich, sondern es ist auch unverhältnismässig.

Wir bitten Sie, diese Motion abzulehnen.